

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Buchloe
(Entschädigungssatzung)
vom 24. Mai 2002
(Inkrafttreten: 01. Mai 2002),**

Die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe (im folgenden kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

Satzung,

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft (Entschädigungssatzung) vom 26. April 2007 (Inkrafttreten am 01.07.2007),

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft (Entschädigungssatzung) vom 27.11.2007 (Inkrafttreten rückwirkend zum 01.07.2007):

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Soweit Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden als Standesbeamte Eheschließungen vornehmen, erhalten sie pro Personenstandsfall eine Entschädigung von 30,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe vom 10. Juli 1996 außer Kraft.

Buchloe, den 24. Mai 2002

Greif
Gemeinschaftsvorsitzender